

5680/AB
Bundesministerium vom 07.05.2021 zu 5732/J (XXVII. GP)
Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

Elisabeth Köstinger
Bundesministerin für
Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.182.476

Ihr Zeichen: BKA - PDion
(PDion)5732/J-NR/2021

Wien, 07.05.2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Michael Schnedlitz, Kolleginnen und Kollegen haben am 09.03.2021 unter der Nr. **5732/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Involvierung der österreichischen Dachverbände der Elternvereine beim EU-Schulmilchprogramm“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Einleitend wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen zum Schulprogramm in der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Gewährung einer Beihilfe für die Abgabe von Milch und Milcherzeugnissen, Obst und Gemüse in Bildungseinrichtungen (Verordnung Schulprogramm für landwirtschaftliche Erzeugnisse), BGBl. II Nr. 219/2017, idgF veröffentlicht sind.

Zu den Fragen 1 und 6:

- Wie gestaltet sich die Arbeit und das Engagement der AMA beim EU-Schulmilchprogramm?
- Wie gestalten sich die bürokratischen Vorgänge bei der AMA bei den Ansuchen auf Kostenersatz?

Das Schulmilchprogramm wurde im Jahr 2017 mit dem Schulobst- und Schulgemüseprogramm zum EU-Schulprogramm für Obst, Gemüse und Milch zusammengefasst. Die Agrarmarkt Austria (AMA) fungiert in Österreich als Abwicklungsbehörde für dieses Programm.

Nach Maßgabe der Verfügbarkeit der EU-Mittel und nach Antragstellung bei der AMA können im Rahmen dieses Programms Beihilfen für die Abgabe von Obst und Gemüse, Milch und Milcherzeugnissen, für flankierende pädagogische Maßnahmen sowie Kommunikationsmaßnahmen und Evaluierungen gewährt werden. Zweck dieser Maßnahmen ist es, bei Kindern und Jugendlichen eine gesunde Ernährungsweise zu fördern und gleichzeitig die Zusammenhänge zwischen Ernährung, Herkunft und Herstellung von Lebensmitteln, Landwirtschaft und Umwelt Kindern und Jugendlichen näher zu bringen.

Die diesbezügliche Abwicklung unterliegt den Vorgaben der Europäischen Union. Die Beihilfengewährung erfolgt aufgrund der Anträge zugelassener Antragstellerinnen bzw. Antragsteller wie Schulen, Kindergärten, Schulträger, Lieferantinnen und Lieferanten oder seitens Vertreiberinnen und Vertreibern der Erzeugnisse bzw. durch öffentliche oder private Einrichtungen, die sich mit der Abgabe von Schulobst, Schulgemüse und Schulmilch, der Erstellung von Kommunikationsmaßnahmen, Evaluierungsmaßnahmen oder flankierenden pädagogischen Maßnahmen befassen. Die Zulassungen erfolgen gemäß den Voraussetzungen der Verordnung Schulprogramm für landwirtschaftliche Erzeugnisse BGBl. II Nr. 219/2017 idgF.

In der Abwicklung betreffend die Gewährung einer Beihilfe für die Abgabe von förderbaren Erzeugnissen, werden zuerst die verfügbaren Budgetmittel den zugelassenen Antragstellerinnen und Antragstellern entsprechend den im Antragszeitraum 15.09. bis 15.10. des laufenden Schuljahres eingereichten Anträgen zugeteilt. Nach Maßgabe der Verfügbarkeit der EU-Mittel kann monatlich ab 1. Dezember bis zum Ende des Schuljahres eine weitere Antragstellung auf Mittelzuteilung erfolgen bzw. eine aliquote Kürzung vorgenommen werden. Die Zuteilung dient der besseren Planbarkeit für die Beihilfeempfängerin und den -empfänger, da dieser bzw. diesem ein fixer maximaler

Betrag zugeteilt wird, mit dem sie bzw. er im betreffenden Schuljahr rechnen kann. Der spätere Beihilfeantrag für an Schülerinnen und Schüler abgegebene beihilfefähige Erzeugnisse ist bis spätestens zum Ende des dritten Monats nach dem Lieferzeitraum einzureichen. Die Zahlung der Beihilfe erfolgt innerhalb von drei Monaten ab Antragseingang. Die Antragstellerinnen und Antragsteller sind verpflichtet die Beihilfen in Form einer Preisreduktion der Produkte an die Schülerinnen und Schüler weiterzugeben. Die Angemessenheit der Preise wird von der AMA überprüft.

Für flankierende pädagogische Maßnahmen sowie Informationsmaßnahmen betreffend das EU-Schulprogramm für Obst, Gemüse und Milch können zugelassene Antragstellerinnen und Antragsteller entsprechende Anträge auf Genehmigung einer sonstigen Maßnahme mit einer Projektbeschreibung bei der AMA einreichen. Bei Kosten über 50 Euro sind Unterlagen zur Plausibilisierung der Kosten beizulegen. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Einlangens bearbeitet. Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt wie bei den Produktlieferungen binnen 3 Monaten nach Einreichung eines Beihilfenantrags.

Zur Frage 2:

- Welche Akteure (juristische und natürliche Personen, Vereine, Initiativen etc.) auf nationaler Ebene sind im EU-Schulmilchprogramm tätig?

Die Ausarbeitung der österreichischen Schulprogrammstrategie erfolgt federführend durch das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus unter Mitarbeit der beteiligten Behörden (Agrarmarkt Austria, Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz).

Eine aktive Beteiligung des privaten und öffentlichen Sektors sowie der Gesellschaft ist vorgesehen. Insbesondere Vertreterinnen und Vertreter der Landwirtschaftskammer Österreich, der Wirtschaftskammer Österreich, der Bundesarbeitskammer, der Elternvereine, der Dachverbände der Elternvereine, des Vereins für Konsumenteninformation, der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES), milchwirtschaftlicher Be- und Verarbeitungsbetriebe und der IG Schulmilchbauern werden laufend durch das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus eingebunden.

Mindestens einmal jährlich werden alle Behörden und Stakeholder zu einer Sitzung eingeladen, bei welcher Informationen über die Umsetzung des EU-Schulprogramms für Obst, Gemüse und Milch weitergegeben und Änderungen diskutiert werden. Pandemiebedingt ist diese Sitzung 2020 ausgefallen, die Akteurinnen und Akteure wurden jedoch schriftlich über den Stand der Umsetzung informiert.

Darüber hinaus werden Stellungnahmen zu den Entwürfen zur nationalen Strategie und zu Verordnungen, auch durch Befassung aller gesetzlich vorgesehenen Stellen in Begutachtungsverfahren, eingeholt.

Zu den Fragen 3 und 4:

- Wie hoch waren die öffentlichen Zuschüsse, die Akteure im Jahr 2020 erhielten?
 - a. Wie hoch waren die öffentlichen Zuschüsse im Jahr 2019?
 - b. Wie hoch waren die öffentlichen Zuschüsse im Jahr 2018?
- Welche Akteure erhielten die in Frage 3 genannten Zuschüsse im Jahr 2020?
 - a. Welche Akteure erhielten die in Frage 3 genannten Zuschüsse im Jahr 2019?
 - b. Welche Akteure erhielten die in Frage 3 genannten Zuschüsse im Jahr 2018?

Die Begünstigten der Fördermaßnahme des EU-Schulprogramms für Obst, Gemüse und Milch sind Schülerinnen und Schüler in allen schulischen Einrichtungen aller Träger (Volksschulen, Sonderschulen, Neue Mittelschulen, Polytechnische Schulen, Allgemeinbildende Schulen, Berufsbildende mittlere und höhere Schulen, Berufsschulen) sowie Kinder in behördlich verwalteten oder zugelassenen Kindergärten oder sonstigen Vorschuleinrichtungen bis zum Schuleintritt.

Es werden keine nationalen öffentlichen Zuschüsse vergeben. Bei den Förderungen, die die Antragstellerinnen und Antragsteller für erbrachte Leistungen erhalten, handelt es sich EU-Mittel.

Gewährte Förderungen aus den Jahren 2018 und 2019 sind unter <https://www.transparenzdatenbank.at/> veröffentlicht. Die Daten für das Jahr 2020 sind aktuell noch nicht in der Transparenzdatenbank gelistet.

Zur Frage 5:

- Gibt es derzeit NGOs, die bei der Bewerbung der Schulmilchprogramme involviert sind? (Bitte um genaue Auflistung nach Name, Bundesland, Zuschüsse, Förderungen etc.)

Der Dachverband der Elternverbände der Pflichtschulen Österreichs hat eine bereits genehmigte Kommunikationsmaßnahme in Höhe von 16.670,21 Euro im Schuljahr 2020/2021 eingereicht.

Zur Frage 7:

- Plant Ihr Ministerium Verbesserungen im Bereich der Schulmilchversorgung?
 - a. Wenn ja, welche?
 - b. Wenn ja, für welche Bundesländer?
 - c. Wenn ja, in welchem Zeitraum?
 - d. Wenn nein, warum nicht?

Im Rahmen der jährlich durchgeführten Evaluierungen bei den Pädagoginnen und Pädagogen, Eltern und Kindern in Volksschulen erfolgt eine Messung der Effizienz des Schulprogramms, um daraus etwaigen Bedarf zu Veränderungen ableiten zu können. In der zuletzt durchgeführten Evaluierung für das Schuljahr 2019/2020 wurde die Umsetzung des EU-Schulprogramms in Österreich positiv bewertet. Im Schuljahr 2020/2021 wurde die Beihilfe für ungezuckerte Schulmilchprodukte (Kategorie 0 Produkte) wie Konsummilch, Butter- und Sauermilch, Naturjoghurt) auf 60,00 Euro / 100 Kilogramm erhöht. Darüber hinaus wurde zu Beginn des Schuljahres die Milchaktion – eine Verteilaktion von Konsummilch für Schülerinnen und Schüler in Volksschulen – auf alle Volksschulklassen ausgeweitet.

Elisabeth Köstinger

